

BGer 5A 305/2019 vom 19. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_305_2019

FR: TF 5A 305/2019 du 19 décembre 2019

IT: TF 5A 305/2019 del 19 dicembre 2019

Regeste

Pfändungsurkunde | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen unabhängig vom Streitwert der Beschwerde in Zivilsachen (Art. zzz2 Abs. 2 lit. a BGG i.V.m. Art. 19 SchKG ; Art. zzz4 Abs. 2 lit. c BGG).

E. 1.2

Die vorliegend zu beurteilende Beschwerde wurde als sog. "Einschreiben Prepaid" aufgegeben. Sie trägt zwar das Datum vom zzz. April 2019, traf indessen erst am 11. April 2019 beim Bundesgericht ein. Weil das Couvert keinen Postaufgabestempel aufweist und sich vorliegend auch aus der elektronischen Sendungsverfolgung kein Aufgabedatum ergibt, bleibt unklar, an welchem Tag die Beschwerdeführerin die Sendung der Schweizerischen Post übergeben hat. Ob die zehntägige Beschwerdefrist von Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG (Zustellung des angefochtenen Entscheids am 30. März 2019, Fristablauf somit am 9. April 2019) eingehalten wurde, ist daher fraglich, kann jedoch offenbleiben, weil auf die Beschwerde, wie nachfolgend erwogen wird, ohnehin nicht eingetreten werden kann.

E. 1.3

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 3 zzzzzz E. 1.2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur so weit zulässig, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Anlass zur Beschwerde gibt die Berichtigung einer Pfändungsurkunde, in welcher neu die Teilnahme des Beschwerdegegners 1 an der am 24. Mai 2018 vollzogenen Pfändung festgehalten worden war.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat erwogen, die Vornahme des Pfändungsanschlusses gemäss Art. 110 SchKG mittels berechtigter Pfändungsurkunde vom 15. August 2018 sei richtig gewesen, weil das Fortsetzungsbegehren des Beschwerdegegners 1 bereits am 18. April 2018 und

damit noch vor der Vornahme der Pfändung vom 24. Mai 2018 gestellt worden war. Die Beschwerdeführerin übersehe die Unterscheidung zwischen der Vornahme der Pfändung gemäss Art. 89 ff. SchKG auf der einen und dem Pfändungsanschluss gemäss Art. 110 SchKG auf der anderen Seite. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin sei für den Pfändungsanschluss keine Pfändungsankündigung erforderlich. Die Erstinstanz habe ebenfalls bereits zutreffend erwogen, dass es sich bei den Forderungen der C._____ AG, welche zur Pfändung vom 24. Mai 2018 sowie zum Pfändungsanschluss gemäss Pfändungsurkunde vom 29. Juni 2018 geführt haben, um privilegierte Forderungen handle (Art. 219 Abs. 4, 2. Klasse, lit. c SchKG), was zur Folge habe, dass der nachträgliche Pfändungsanschluss betreffend die nicht privilegierte Forderung des Beschwerdegegners 1 keine Beeinträchtigung der Rechte der C._____ AG bewirken könne.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin macht in allgemeiner Weise geltend, es sei gegen die Regeln des SchKG und die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung verstossen worden, wie und wann im Vorfeld einer Pfändung Mitteilungen zu erfolgen hätten und welche Fristen dabei einzuhalten seien. Thema des vorliegenden Verfahrens ist indes - wovon letztlich auch die Beschwerdeführerin auszugehen scheint - nicht die in der Betreuung Nr. uuu am 24. Mai 2018 vollzogene Pfändung, sondern der nachträgliche Anschluss der vom Beschwerdegegner 1 eingeleiteten Betreuung Nr. yyy an die genannte Pfändung mittels berechtigter Pfändungsurkunde vom 15. August 2018. Weshalb der nachträgliche Pfändungsanschluss entgegen den Ausführungen der Vorinstanz zu beanstanden sein soll, legt die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise dar. An Trölererei grenzt die Argumentation der Beschwerdeführerin, der Pfändungsanschluss der Betreuung Nr. yyy sei ihr nicht schriftlich mitgeteilt worden, hat sie doch selbst in der berechtigten Pfändungsurkunde die Mitteilung des Pfändungsanschlusses erblickt und sich dagegen unbestrittenermassen fristgerecht mit betreibungsrechtlicher Beschwerde zur Wehr gesetzt. Die Beschwerde enthält somit keine hinreichende Begründung, weshalb nicht darauf einzutreten ist.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet, da den nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnern im bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.